

Fachschaftsordnung der Fachschaft Zahnmedizin

Vom 18.09.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriff	1
§ 2 Aufgaben der Fachschaft	1
§ 3 Fachschaftsrat	1
§ 4 Fachschaftsvollversammlung (FSVV).....	2
§ 5 Urabstimmung	2
§ 6 Finanzen.....	2
§ 7 Haftung.....	3
§ 8 Ordnungen.....	3
§ 9 Gleichstellung	3
§ 10 Inkrafttreten	3

§ 1 Begriff

- (1) Die Fachschaft ist Teil der Studierendenschaft der Universität Greifswald. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des Hochschulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie der Satzung und der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft selbst.
- (2) Das Studierendenparlament und der AStA können der Fachschaft und ihren Organen keine Weisungen erteilen.
- (3) Mitglieder der Fachschaft sind alle Studierenden, die im Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald immatrikuliert sind.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

Aufgabe einer Fachschaft ist es insbesondere, die:

1. fachlichen Belange der ihr angehörenden Studierenden zu vertreten,
2. studentische Vertreter/innen für Berufungs- und Prüfungskommissionen vorzuschlagen sowie
3. die ihr übertragenen sozialen und kulturellen Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Studierendenparlament wahrzunehmen.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Die Fachschaft wird durch den Fachschaftsrat (FSR) als alleiniges Fachschaftsorgan vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden alljährlich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Fachschaftsrat Zahnmedizin ist dem Geltungsbereich der Wahlordnung der Studierendenschaft beigetreten.
- (3) Der Fachschaftsrat hat fünf gewählte Mitglieder. Diese Mitglieder bekleiden nach Mehrheitswahl durch den Fachschaftsrat folgende Ämter:
 - a. eine/n Vorsitzende/n
 - b. eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n

- c. eine/n Finanzreferentin/en
 - d. eine/n Kassenverwalter/in
 - e. eine/n Protokollantin/en bzw. Prüferin für rechnerische und sachliche Richtigkeit.
- (4) Die in (3) genannten Ämter dürfen nicht kumulieren.
 - (5) Der Fachschaftsrat tagt grundsätzlich fachschaftsöffentlich. Die Öffentlichkeit wird bei Personalangelegenheiten auf Antrag der Betroffenen ausgeschlossen.
 - (6) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist mindestens eine einfache Mehrheit erforderlich.
 - (7) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) rechenschaftspflichtig.

§ 4 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung der Fachschaft bei. Auf der Fachschaftsvollversammlung gefasste Beschlüsse haben für die Entscheidungsfindung des Fachschaftsrates ausschließlich empfehlenden Charakter.
- (2) Eine Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Fachschaftsmitglieder.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit einberufen.
- (4) Eine Fachschaftsvollversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dieses mindestens zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder oder mindestens 40 Mitglieder der Fachschaft schriftlich fordern.
- (5) Der Fachschaftsrat bereitet die Fachschaftsvollversammlung vor und kündigt sie einschließlich der Tagesordnung wenigstens fünf Vorlesungstage vor dem Versammlungstermin fachschaftsöffentlich an.

§ 5 Urabstimmung

- (1) Der Fachschaftsrat kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Durchführung einer Urabstimmung beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung muss darüber hinaus durchgeführt werden, wenn dies mindestens zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder schriftlich fordern.
- (3) Durch die Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden den Fachschaftsrat, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder zustimmt. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, so gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung für den Fachschaftsrat.
- (4) Der Fachschaftsrat bereitet Urabstimmungen vor und führt sie durch.

§ 6 Finanzen

- (1) Die Fachschaft bestreitet ihre Ausgaben aus Mitteln, die ihr vom Studierendenparlament auf Antrag zugewiesen werden und aus sonstigen Mitteln.
- (2) Der Fachschaftsrat verwaltet die der Fachschaft zugewiesenen Mittel. Er beschließt über einen jährlichen Haushalt und führt diesen aus.

- (3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Fachschaft werden die für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend angewendet. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung der Fachschaft Zahnmedizin sowie die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 7 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten der Fachschaft haftet nur deren eigenes Vermögen.
- (2) Verletzt ein/e Vertreter/in der Fachschaft in Ausübung eines ihr/ ihm vom Fachschaftsrat anvertrauten Amtes die ihr/ ihm obliegenden Pflichten, so trifft die Verantwortlichkeit die Fachschaft. Ausgenommen hiervon sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen.
- (3) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Fachschaftsgeldern für die Erfüllung von Ausgaben, die der Fachschaft nicht vom Studierendenparlament übertragen wurden, und die auch keine fachlichen Belange berühren, sind die Veranlassenden der Fachschaft persönlich ersatzpflichtig.

§ 8 Ordnungen

- (1) Der Fachschaftsrat beschließt unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Finanzordnung.
- (2) Für die Annahme bzw. Änderung von Fachschaftsordnung und Finanzordnung der Fachschaft ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates erforderlich. Die genannten Ordnungen sind fachschaftsöffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Gleichstellung

Sämtliche in dieser Fachschaftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Fachschaftsrat Zahnmedizin auf seiner Sitzung am 28.06.2005 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die/den Rektor/in der Universität Greifswald am Tage nach der fachschaftsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde vom Fachschaftsrat auf seiner Sitzung am 18.09.2020 zuletzt geändert. Die Änderung wurde am 01.10.2020 vom Justizariat genehmigt und am 07.10.2020 fachschaftsöffentlich bekannt gemacht.

Beschlossen vom Fachschaftsrat Zahnmedizin am 18.09.2020



stud. med. dent. Alexander-Maximilian Grüner
Vorsitzender des FSR Zahnmedizin

Genehmigt von der/ dem Rektor/in: